

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 7

München, den 20. August

2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
16.07.2014	364-J Änderung der Bekanntmachung zur Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	130
22.07.2014	2030.2.1-J Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (AnfoGLBek)	130
25.07.2014	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	131
–	360-J Druckfehlerberichtigung der Nummerierung der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) . . .	132
	Stellenausschreibungen	133
	Literaturhinweise	135

Bekanntmachungen

364-J

Änderung der Bekanntmachung zur Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 16. Juli 2014 Az.: B2 - 5102 - VI - 2878/00

1. Die Vereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen (Anlage zur Bekanntmachung vom 26. Januar 1978, JMBl S. 20, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 2008, JMBl S. 158) wurde durch Vereinbarung des Bundes und der Länder wie folgt geändert:
- 1.1 Abschnitt B Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe von:

88 € je Hafttag mit Wirkung vom 1. Januar 2007, bei Selbstverpflegung in Höhe von 85,50 € je Hafttag.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 werden die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe der dem jeweiligen Land tatsächlich entstandenen Kosten durch den Bund erstattet (Vollkostenerstattung).

Maßgeblich für die Berechnung der Kosten sind die länderindividuellen Tageshaftkostensätze, die auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Berechnungsschemas der Tageshaftkosten eines Gefangenen (tatsächliche Belegung) jährlich zu ermitteln sind. Auf dieser Basis erfolgt für jedes Jahr die Abrechnung der dem jeweiligen Land entstandenen Kosten.

Die Länder übersenden dem Bund ihre jeweiligen Berechnungen der Tageshaftkosten rechtzeitig – spätestens jedoch bei Geltendmachung entstandener Vollzugskosten.“
 - 1.2 In Abschnitt B Nr. 4 Buchst. a wird das Wort „Pauschalbeträge“ durch das Wort „Erstattungsbeträge“ ersetzt.
 - 1.3 Abschnitt E wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nr. 1 wird aufgehoben.
 - 1.3.2 Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
2. Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

2030.2.1-J

Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (AnfoGLBek)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 22. Juli 2014 Az.: A2 - 2320 - V - 12918/13

- 1. Einleitung und Anwendungsbereich**
- 1.1 ¹Die richtige Auswahl und die Qualifikation der Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter sowie vergleichbarer Führungskräfte sind für die Gerichte und Staatsanwaltschaften von großer, für das Funktionieren der Behörde nicht zu unterschätzender Bedeutung. ²Die vielfältigen und sich laufend ändernden Verwaltungs- und Führungsaufgaben können nur mit hoch motiviertem und bestens qualifiziertem Personal bewältigt werden. ³Zur weiteren Verbesserung der Personalauswahl wird daher ein Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter vorgelegt, das – ohne erschöpfend zu sein – Kriterien enthält, die von künftigen Führungskräften in diesen und vergleichbaren Bereichen erfüllt werden müssen.
- 1.2 ¹Das Anforderungsprofil gilt demgemäß für im Justizministerialblatt ausgeschriebene Dienstposten für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter; es gilt ferner für weitere im Justizministerialblatt ausgeschriebene vergleichbare Dienstposten, sofern in der Ausschreibung auf das Anforderungsprofil Bezug genommen wird. ²Die folgenden Anforderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Prinzips der Bestenauslese, bei der Besetzung der vorgenannten ausgeschriebenen Dienstposten gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 LbG zu beachten, allerdings mit der Maßgabe, dass es die Übertragung des Dienstpostens nicht hindert, wenn einzelne Kenntnisse aus dem Anforderungsspektrum der Fachkompetenz noch nicht hinreichend ausgeprägt sind, aber die Bereitschaft zur Fortbildung und Hospitation besteht.
- 1.3 Die weitere Personalentwicklung der Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter sowie vergleichbarer Führungskräfte wird ergänzt durch theoretische Schulungsmaßnahmen und Hospitationen bei vorgesetzten Behörden.
- 2. Anforderungen im Einzelnen**
- 2.1 Fachkompetenz:**
 - 2.1.1 Fachwissen
 - 2.1.2 Erfahrung in Justizverwaltungssachen
 - 2.1.3 Kenntnisse
 - im Haushaltswesen,
 - im Personalwesen,
 - in der Organisationslehre und
 - in der Informationstechnik

2.2 Führungskompetenz:

- 2.2.1 Fähigkeit,
- durch Zielvereinbarungen zu führen,
 - situativ zu führen,
 - die Motivation der Mitarbeiter zu fördern,
 - Entscheidungsbereitschaft und Entscheidungsfreude zu zeigen,
 - eigenverantwortlich zu handeln,
 - Konflikte zu bewältigen
- 2.2.2 Delegationsvermögen
- 2.2.3 Vorbildfunktion und Glaubwürdigkeit
- 2.2.4 Förderung der beruflichen Fortentwicklung der Mitarbeiter

2.3 Organisatorische Kompetenz:

- 2.3.1 Organisationsvermögen
- 2.3.2 Planungsvermögen
- 2.3.3 Fähigkeit,
- zielorientiert zu handeln,
 - Prioritäten zu setzen,
 - komplexe Abläufe zu koordinieren
- 2.3.4 Kostenbewusstsein

2.4 Sozialkompetenz:

- 2.4.1 Kommunikationsfähigkeit
- 2.4.2 Kooperations- und Teamfähigkeit
- 2.4.3 Bereitschaft, Verantwortung zu tragen und Verlässlichkeit
- 2.4.4 sicheres Auftreten und positive Außenwirkung
- 2.4.5 Einfühlungsvermögen und Fähigkeit zu Achtsamkeit und Rücksichtnahme
- 2.4.6 Bürgernähe
- 2.4.7 Aufgeschlossenheit gegenüber Strukturveränderungen in der Justiz

2.5 Persönliche Kompetenz:

- 2.5.1 Identifikation mit dem Auftrag der Justiz
- 2.5.2 Pflichtbewusstsein, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- 2.5.3 Flexibilität, beispielsweise dokumentiert durch einen Wechsel zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften und verschiedenen Dienstposten
- 2.5.4 Kreativität und Innovationsfähigkeit
- 2.5.5 Fähigkeit, eigenmotiviert, eigeninitiativ und selbstständig zu handeln
- 2.5.6 Überzeugungskraft und Kritikfähigkeit
- 2.5.7 Reflexions- und Lernbereitschaft.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2014 tritt die Bekanntmachung über das Anforderungsprofil für Dienst-, Geschäfts- und Gruppenleiter vom 27. März 2002 Az.: 2320 - V - 7559/00 (JMBl S. 53) außer Kraft.

3121.0-J

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 25. Juli 2014 Az.: E2 - 4208 - II - 10077/2010

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl S. 358, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. März 2012, JMBl S. 30) werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Bei der Entscheidung, ob die Tat verfolgt werden soll, ist Art. 5 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Vertrags- und Umsetzungsgesetz: Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998, BGBl 1998 II S. 2327)* zu beachten.“
- 1.1.2 Es wird folgende Fußnote eingefügt:
- „*Art. 5 des OECD-Übereinkommens hat folgenden Wortlaut:
- Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unterliegen den geltenden Regeln und Grundsätzen der jeweiligen Vertragspartei. Sie dürfen nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.“
- 1.2 In Nr. 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 9 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Worte „§ 4 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 202 Abs. 1 werden die Worte „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 204 Abs. 1 werden die Worte „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. 205 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
- 1.6 Nr. 211 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach den §§ 153

Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Stellungnahme des obersten Staatsorgans das Verfahren einstellt oder der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zustimmt, so soll er dabei auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.“

1.7 Nr. 228 wird wie folgt geändert:

1.7.1 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

1.7.2 Im neuen Abs. 1 werden in Satz 1 nach „184a“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma sowie nach „184b“ die Worte „und 184c“ eingefügt.

1.7.3 Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Charakter der Schrift verneint hat, teilen die Zentralstellen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in gleicher Form mit.“

1.8 Die Überschrift vor Nr. 257 erhält folgende Fassung:

„2.
Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)
und dem Betäubungsmittelgesetz“.

1.9 Nr. 257 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Straftaten nach dem Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetz gilt Nr. 256 Abs. 2 entsprechend.“

1.10 Nach Nr. 257 wird die folgende Nr. 257a eingefügt:

„257a
Dopingstraftaten

In Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a und b, Abs. 3 Nr. 2 AMG zum Gegenstand haben und einen Bezug zu Leistungssportlern bzw. deren Ärzten, Trainern, Betreuern oder Funktionären aufweisen, kann es zweckmäßig sein, mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) – Stiftung privaten Rechts – Heussallee 38, 53113 Bonn, (www.nada-bonn.de), in Verbindung zu treten, die gegebenenfalls sachdienliche Auskünfte erteilen kann.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

360-J

Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg)

Abschnitt I der Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Kostenverfügung (KostVfg) und der Ergänzungsbestimmungen zur KostVfg (ErgKostVfg) vom 26. März 2014 (JMBl S. 46) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 8.1 muss im zweiten Absatz vor dem Satz „¹Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG, § 24 Nr. 1 FamGKG oder § 27 Nr. 1 GNotKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen, soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“ die Nummernbezeichnung „8.2“ eingefügt werden.

2. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.2“ muss richtig „8.3“ lauten.

3. Die Nummernbezeichnung „8.2.1“ muss richtig „8.3.1“ lauten.

4. Die Nummernbezeichnung „8.2.2“ muss richtig „8.3.2“ lauten.

5. Die Nummernbezeichnung „8.2.3“ muss richtig „8.3.3“ lauten.

6. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.3“ muss richtig „8.4“ lauten.

7. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.3.1“ muss richtig „8.4.1“ lauten.

8. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.3.2“ muss richtig „8.4.2“ lauten.

9. Die bisherige Nummernbezeichnung „8.3.3“ muss richtig „8.4.3“ lauten.

10. Die Nummernbezeichnung „8.3.4“ muss richtig „8.4.4“ lauten.

11. Die Nummernbezeichnung „8.3.5“ muss richtig „8.4.5“ lauten.

12. In Nr. 43.3 muss im zweiten Absatz vor dem Satz „¹Der Prüfungsbeamte vermerkt die Beanstandungen nach Nr. 43.1 außerdem in einer Nachweisung.“ die Nummernbezeichnung „43.4“ eingefügt werden.

13. Die bisherige Nummernbezeichnung „43.4“ muss richtig „43.5“ lauten.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 3 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Bamberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Würzburg
4. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg
5. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 18. September 2014.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Laufing in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Geschäftsaufgabe gehören auch die Koordination der Tätigkeiten aller IT-Mitarbeiter

einschließlich Vertretungsregelungen, Serververwaltung, Aktualisierung der Hardware (hardware refresh), Ordnerverwaltung für Personaldaten sowie Verwaltung der Portal- und Webplattformen des Amtsgerichts. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Regensburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter.
5. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Aschaffenburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 4 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 5 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl 2009, S. 13) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 18. September 2014.

III. Bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, bei den Oberlandesgerichten München, Nürnberg und Bamberg sowie bei den Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg und Bamberg sind mit Wirkung vom 1. Dezember 2014

Gleichstellungsbeauftragte

zu bestellen.

Entsprechenden Bewerbungen von Bediensteten aus dem jeweiligen Geschäftsbereich wird bis

16. September 2014

entgegengesehen. Diese sind jeweils zu richten an das Bayerische Staatsministerium der Justiz, an die

Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg oder die Herren Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg und auf dem Dienstweg vorzulegen.

IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Lauf a. d. Pegnitz (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juli 2014 Notar Dr. Michael Reindl
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Thomas
Lindner)

frei werdende Notarstellen:

Moosburg a. d. Isar (derzeitige Inhaberin:
frei ab 1. September 2014 Notarin Birgit Birnstiel)

Traunstein (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Dezember 2014 Notar
Manfred Haselbeck)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Dezember 2014 (Notarstellen in Moosburg a. d. Isar und Traunstein)
- 1. Januar 2015 (Notarstelle in Lauf a. d. Pegnitz)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Lauf a. d. Pegnitz haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Lauf a. d. Pegnitz und Traunstein werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 16. September 2014.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 14. Jahrgang vom 21. Juli 2014, Seite 265 bis 308. ISSN 1617-7223, bkr.beck.de. Bezugspreise 2014: jährlich 375,00 € (darin 24,53 € MwSt.). Einzelheft: 35,00 € (darin 2,29 € MwSt.).

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

45. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand Juni 2014.

209. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, Bundes-Angestelltarifvertrag. Kommentar. Stand Juni 2014.

104. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juni 2014.

185. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer u. a., Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2014.

54. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau u. a., TV-L – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2014.

72. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer u. a., TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2014.

9. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TVöD – Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand Juli 2014.

Carl Link Verlag, Kronach

95. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertrags-

gestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. Mai 2014.

30. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 1. Mai 2014.

190. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Mai 2014.

191. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Juni 2014.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

155. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung mit CD-ROM. Stand 1. Juni 2014

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

739. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. März 2014 (betrifft nur Band V).

740. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Juni 2014.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

104. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-kontrolle. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Stand Juli 2014.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
